

## Merkblatt Asylwerber-Lehrlinge und deren Lehrberechtigte

### 1. Hemmung der Frist für die freiwillige Ausreise

#### 1.1. Zielgruppe

**Asylwerber:** Ein Fremder, der sich in einem offenen Asylverfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) oder in einem offenen Asyl-Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) befindet.

Fremde, deren Asylverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen wurden, fallen nicht unter die Regelung.

**Lehrling:** Der Asylwerber befindet sich am 28.12.2019 in einem aufrechten Lehrverhältnis in einem anerkannten Lehrberuf nach dem (Bundes-)Berufsausbildungsgesetz.

Später begonnene Lehrverhältnisse und land- und forstwirtschaftliche Lehrverhältnisse nach den jeweiligen Landesgesetzen fallen nicht unter die Regelung.

**Keine Straffälligkeit:** Asylwerber, die mindestens einmal rechtskräftig von einem Landesgericht verurteilt wurden oder die mehrmals von einem Bezirksgericht rechtskräftig verurteilt wurden, fallen nicht unter die Regelung.

**Keine Täuschung über die Identität:** Asylwerber, die im Asylverfahren über ihren Namen, Geburtsdatum/Alter oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben, fallen nicht unter die Regelung.

#### 1.2. Mitteilung an das BFA

**Das Lehrverhältnis ist rechtzeitig und mit den notwendigen Unterlagen dem BFA mitzuteilen. Ohne diese Mitteilung kommt es zu keiner Hemmung.**

**Wer:** Der Lehrberechtigte oder der Asylwerber selbst kann das Lehrverhältnis dem BFA mitteilen.

**An wen:** Die Mitteilung muss an das BFA erfolgen. Bitte wenden Sie sich an die jeweilige zuständige Regionaldirektion oder Außenstelle des BFA, die das Asylverfahren führt. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an die Regionaldirektion des BFA in Ihrem Bundesland. Die Adressen (Postadressen, E-Mail-Adressen, Faxnummern) finden Sie auf der Website des BFA: [www.bfa.gv.at](http://www.bfa.gv.at)

**Hinweis:** Eine Mitteilung im Beschwerdeverfahren nur an das BVwG ist nicht ausreichend.

**Bis wann:** Die Mitteilung muss während des Asylverfahrens des BFA vor der Zustellung des Asylbescheides erfolgen. Befinden sich der Asylwerber im Beschwerdeverfahren, so

muss die Mitteilung an das BFA vor der Zustellung der Entscheidung des BVwG erfolgen. Die Mitteilung muss zu diesem Zeitpunkt beim BFA bereits eingelangt sein, das heißt, dass eine Postaufgabe alleine nicht ausreicht.

**Wie:** Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen, das heißt: Schriftlich und persönlich beim BFA abgeben oder postalisch, mit E-Mail oder mit Fax an das BFA schicken.

**Welche Unterlagen/Daten:** Der Mitteilung muss eine Kopie (oder Scan) des Lehrvertrags beiliegen, sonst ist sie unwirksam. Liegt der Lehrabschlussprüfungstermin nach dem Ende der Lehre, dann muss auch die Entscheidung der Lehrlingsstelle über den Termin beigelegt werden.

⇒ Das BFA stellt ein Formular zur Verfügung, das Sie verwenden können.

### 1.3. Folgen der Mitteilung – was passiert weiter?

Wenn die Mitteilung rechtzeitig und vollständig beim BFA einlangt und alle Voraussetzungen vorliegen, dann treten bestimmte Folgen automatisch ein:

**Hemmung des Beginns der Frist für die freiwillige Ausreise:** Wird das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, dh eine Rückkehrentscheidung erlassen und eine Frist für die freiwillige Ausreise erteilt, dann ist diese für die Dauer des Lehrverhältnisses gehemmt. Sie beginnt erst nach dem Ende der Lehre zu laufen. Das bedeutet, dass keine Abschiebung erfolgt.

Wird dagegen keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt, dann kommt es zu keiner Hemmung.

Die **Beschäftigungsbewilligung** gilt bis zum Ende des Lehrverhältnisses weiter.

Wenn der **Lehrabschlussprüfungstermin** nach dem Ende der Lehre liegt und Sie das dem BFA während der Lehre und während des Asylverfahrens mitteilen, dann gilt die Hemmung bis zu diesem Termin.

Der Lehrling ist zwar nicht mehr Asylwerber und sein Aufenthalt ist nicht rechtmäßig, er darf jedoch nicht deswegen bestraft werden.

Das gilt jedoch **längstens für 4 Jahre** ab Beginn des Lehrverhältnisses.

Fallen später die Voraussetzungen weg, etwa wenn das Lehrverhältnis vorzeitig endet oder der Lehrling straffällig wird, dann beginnt die Frist für die freiwillige Ausreise sofort zu laufen und die Beschäftigungsbewilligung erlischt.

⇒ Mit dem Ende des Lehrverhältnisses, spätestens jedoch 4 Jahre ab Beginn des Lehrverhältnisses, beginnt die Frist für die freiwillige Ausreise daher abzulaufen, und der Fremde muss Österreich verlassen.

#### **1.4. Hinweise für den Lehrberechtigten**

Als Lehrberechtigter haben Sie besondere Mitteilungspflichten, nachdem Sie oder der Lehrling eine wirksame Mitteilung über das Lehrverhältnis erstattet haben: Sie müssen dem BFA innerhalb von einer Woche mitteilen, wenn das Lehrverhältnis vorzeitig, das heißt vor dem Ablauf der vereinbarten Lehrzeit, endet (etwa wenn ein besonderer Kündigungsgrund vorliegt).

## **2. Besondere Regelung im Zusammenhang mit höchstgerichtlichen Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs**

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt es zu ähnlichen Folgen wie bei der Hemmung der Frist für die freiwillige Ausreise, wenn ein Verfahren vor dem VfGH und/oder dem VwGH anhängig ist und die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Dies wird „Aufschub der Abschiebung“ genannt. Dies ist in § 125 Abs. 31-34 FPG geregelt. Zielgruppe sind ehemalige Asylwerber mit einer Rückkehrentscheidung des BVwG. Es muss sich um ehemalige Lehrlinge handeln, deren Lehrverhältnisse wiederaufgenommen werden.

### **2.1. Zielgruppe und Voraussetzungen:**

**Ehemaliger Asylwerber:** Ein Fremder, dessen Antrag auf internationalen Schutz vom BVwG rechtskräftig abgewiesen wurde (negative Asylentscheidung).

**Rückkehrentscheidung und Frist für die freiwillige Ausreise:** Es besteht eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung, und dem Fremden wurde eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt.

Wurde keine Ausreisefrist eingeräumt, dann fällt der Fremde nicht unter die Regelung.

**Ehemaliger Lehrling:** Das Lehrverhältnis hat kraft Gesetzes mit der rechtskräftigen negativen Asylentscheidung des BVwG vor 28.12.2019 geendet.

Später abgeschlossene Asylverfahren fallen nicht unter diese Regelung.

**Beschwerde an den VfGH oder Revision an den VwGH und aufschiebende Wirkung:** Der Fremde hat eine Beschwerde an den VfGH oder eine Revision an den VwGH erhoben, und dieser wurde die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

**Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses:** Es wird dasselbe Lehrverhältnis mit demselben Lehrberechtigten fortgeführt, das heißt es wird ein neuer Lehrvertrag über die Fortsetzung des Lehrverhältnisses abgeschlossen und an die Lehrlingsstelle zur Eintragung übermittelt.

**Rechtzeitige und wirksame Mitteilung über das Lehrverhältnis durch den Asylwerber oder den Lehrberechtigten an das BFA:** Das BFA muss von der Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses rechtzeitig mit den notwendigen Unterlagen vom Lehrberechtigten oder vom Asylwerber verständigt werden, das heißt innerhalb von 3 Wochen ab der

Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bzw ab Inkrafttreten der neuen Regelung, wenn die aufschiebende Wirkung zuvor zuerkannt wurde. Eine spätere Mitteilung ist nicht wirksam.

## **2.2. Folgen der Mitteilung – was passiert weiter?**

Die Folgen sind ähnlich wie oben bei der Hemmung der Frist für die freiwillige Ausreise:

**Aufschub der Abschiebung:** Solange das höchstgerichtliche Verfahren dauert, darf der Fremde bereits aufgrund der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht abgeschoben werden. Aber auch im Fall der Abweisung, Zurückweisung oder Ablehnung der Beschwerde bzw. der Revision besteht ein Aufschub der Abschiebung bis zum Ende der Lehre, und die Beschäftigungsbewilligung gilt weiter.

Das gilt jedoch längstens für 4 Jahre ab Wiederbeginn des Lehrverhältnisses, wobei die vorherige Lehrzeit auf diese Frist anzurechnen ist.